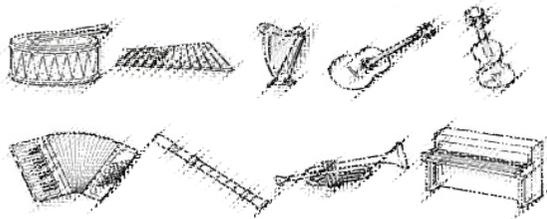


Schulordnung

Musikschule

VHS-Zweckver- band Voreifel



Schulordnung

Auszug aus § 5 Abschnitt A der Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Voreifel über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Angebotes des Volkshochschul-Zweckverbandes Voreifel vom 14. Mai 2019

Präambel

Die integrierte Musikschule des VHS-Zweckverbandes Voreifel leistet im Rahmen ihres kulturellen Auftrages kompetente und qualifizierte Bildungsarbeit vor allem für Einwohnerinnen und Einwohner der Kommunen, insbesondere Kinder und Jugendliche, des VHS-Zweckverbandes Voreifel (Meckenheim-Rheinbach-Swisttal). Neben musikalisch künstlerischen Inhalten stärkt sie die soziale Kompetenz und die emotionale Intelligenz ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Angebote reichen vom Elementarunterricht bis zur studienvorbereitenden Ausbildung. In öffentlichen Konzertveranstaltungen leistet die Musikschule des VHS-Zweckverbandes Voreifel einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Kommunen.

1. Anmeldung

Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die Aufnahme in die integrierte Musikschule des VHS-Zweckverbandes Voreifel erfolgt im Rahmen der vorhandenen Unterrichtsplätze. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung und die Entgeltordnung der Musikschule des VHS-Zweckverbandes Voreifel in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Die Höhe der Entgelte, die Ermäßigungsvoraussetzungen und die Höhe der Mieten für Mietinstrumente werden in der Entgeltordnung des VHS-Zweckverbandes Voreifel geregelt.

Zieht eine Schülerin/ein Schüler seine Anmeldung nach erfolgter schriftlicher Einteilung zum Unterricht zurück, wird eine Stornogebühr in Höhe eines Monatsbeitrages fällig.

2. Unterrichtsformen

Der Unterricht erfolgt in Klassen, in Gruppen und als Einzelunterricht. Die Unterrichtsformen und Unterrichtsangebote können der Entgeltordnung entnommen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Ändert sich die Gruppenstärke nach Bildung der Gruppe durch Zu- oder Abgang von Schülerinnen/Schülern, ist der VHS-Zweckverband Voreifel berechtigt, das Entgelt

auf die in der Entgeltordnung festgelegten Sätze gemäß der aktuellen Gruppenstärke (Unterrichtsform) zu ändern. Die Dauer des Unterrichtes kann aus organisatorischen Gründen seitens der Verwaltungsleitung des Zweckverbandes bei entsprechend ermäßigter Gebühr gekürzt werden.

3. Schuljahr und Ferienregelung

Die Ferien und Feiertagsregelung des Landes Nordrhein-Westfalen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in den Kommunen des Zweckverbandes gelten in gleicher Weise für die Musikschule des VHS-Zweckverbandes. Das Schuljahr entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen und verlängert sich automatisch immer um ein weiteres Schuljahr, wenn keine fristgemäße Abmeldung gem. Nr. 8 erfolgt. Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Weitere unterrichtsfreie Tage sind: Weiberfastnacht, Freitag nach Weiberfastnacht, Rosenmontag und Veilchendienstag. Sonderregelungen der unterrichtsfreien Zeit in den allgemeinbildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei und Brückentage) gelten nicht automatisch für die Musikschule des VHS-Zweckverbandes.

4. Regelmäßigkeit

Die sollen den Unterricht regelmäßig und pünktlich besuchen. Versäumnisse müssen der Musikschullehrkraft rechtzeitig mitgeteilt werden (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten). Häufiges Fernbleiben vom Unterricht macht eine sinnvolle Ausbildung in allen Unterrichtszweigen unmöglich. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler häufig unentschuldig, sieht sich die Verwaltung des VHS-Zweckverbandes Voreifel veranlasst, den Abbruch der Ausbildung nahe zu legen. In besonderen Fällen entscheidet die Verwaltungsleitung des Zweckverbandes über einen Schülerinnen/die Schüler Ausschluss aus der Musikschule. Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls bei Zahlungsverzug.

5. Unterrichtsausfall

Bei Unterrichtsausfall erfolgt nach Möglichkeit eine telefonische, schriftliche oder elektronische Mitteilung. Gegebenenfalls erfolgt die Information durch

Aushang in der Schule bzw. am Unterrichtsort. Entgeltentstattungen richten sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule des VHS-Zweckverbandes Voreifel in der jeweils gültigen Fassung.

6. Beurlaubungen

Schülerinnen/Schüler können sich aus einem wichtigen Grund (z. B. mehrwöchiges Praktikum, Auslandsaufenthalt, längere Krankheit) beurlauben lassen. Über eine Beurlaubung entscheidet, individuell je nach Sachverhalt, die Verwaltungsleitung des VHS-Zweckverbandes. Während der Beurlaubung ruht die Pflicht zur Entgeltzahlung. Eine Beurlaubung gilt nicht rückwirkend. Nach dem Ende der Beurlaubung wird der Unterricht, sofern möglich, wiederaufgenommen. Ein Anspruch auf lückenlose Fortsetzung des Unterrichts besteht nicht.

7. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Schülerinnen/Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht allgemeinbildender Schulen teilnehmen, können dies für den entsprechenden Zeitraum auch nicht am Unterricht der Musikschule des VHS-Zweckverbandes.

8. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen bzw. Kündigungen müssen schriftlich gegenüber der Musikschule des VHS-Zweckverbandes Voreifel erfolgen und sind grundsätzlich nur zu folgenden Terminen möglich:

- Kündigung zum Schuljahresende 31.07., Kündigungsfrist bis 31.05.
- Kündigung zum Schulhalbjahr 31.01., Kündigungsfrist bis 30.11. des Vorjahres.

Eine Kündigung kann nicht gegenüber den Lehrkräften ausgesprochen werden. Die Kündigung muss ausdrücklich gegenüber der Verwaltung des VHS-Zweckverbandes schriftlich erklärt werden. Kündigungen für zeitlich befristete Unterrichtsangebote sind grundsätzlich nicht erforderlich, da der Unterricht automatisch endet. Für Kurse und Projekte gelten die in den Teilnahmebedingungen festgelegten Kündigungsbedingungen. Beendigungen außerhalb der oben aufgeführten Kündigungsstermine werden nur in

besonders begründeten Ausnahmefällen mit Nachweis anerkannt. Über die Anerkennung von Ausnahmegründen entscheidet die Verwaltungsleitung des VHS-Zweckverbandes Voreifel.

9. Instrumente

Grundsätzlich müssen Schülerinnen/Schüler bei Aufnahme des Unterrichts über ein Instrument zum täglichen Üben verfügen. Instrumente können – je nach Verfügbarkeit – von dem VHS-Zweckverband Voreifel gemietet bzw. geliehen werden. Das Entgelt für die Instrumentenmiete richtet sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule des VHS-Zweckverbandes Voreifel in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt der Mietvertrag. Wird der Unterrichtsvertrag mit dem VHS-Zweckverband Voreifel gekündigt, so gilt auch der Mietvertrag für das Instrument als gekündigt.

10. Kooperationen

Der VHS-Zweckverband Voreifel kooperiert mit Partnern der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit allgemeinbildenden Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft sowie mit Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten und anderen Kooperationspartnern. Kooperationen gründen sich auf vertraglichen Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern.

11. Datenschutz

Der VHS-Zweckverband Voreifel erhebt nur Daten, die er für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgabe verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

12. Bild- und Tonaufzeichnungen

Der VHS-Zweckverband Voreifel ist berechtigt, im Unterricht und in seinen anderen Veranstaltungen Bild und Tonaufzeichnungen herzustellen und für den Eigenbedarf und die Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Medien (Presse, Rundfunk etc.).

Ausnahmen hiervon müssen explizit der Verwaltung des VHS-Zweckverbandes Voreifel schriftlich mitgeteilt werden.

13. Studienvorbereitende Ausbildung

Im Rahmen der musischen Ausbildung und Erziehung wird auch eine drei- bis vierjährige „Studienvorbereitung“ angeboten. Hieran können besonders begabte Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die sich auf ein späteres Musikstudium vorbereiten wollen. Der Unterricht hat in zwei Instrumentalfächern im Einzelunterricht sowie in der Theorie zu erfolgen. Die Teilnahme an einem Ensemblefach ist verpflichtend. Die Aufnahme zur „Studienvorbereitung“ erfolgt durch eine Aufnahmeprüfung. Jährliche Zwischenprüfungen sind abzulegen.

14. Schlussbestimmungen

Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art kommt der VHS-Zweckverband Voreifel als Träger der Musikschule im Rahmen der gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Bestimmungen auf. Eine Aufsichtspflicht besteht während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Der VHS-Zweckverband Voreifel haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen / Gegenständen der Schüler*innen, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten einer/eines Beschäftigten oder Beauftragten des VHS-Zweckverbandes Voreifel. Der VHS-Zweckverband Voreifel ist berechtigt, aus organisatorischen, insbesondere finanziellen Gründen das Unterrichtsverhältnis mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zu beenden, sofern der Unterrichtsbetrieb ganz oder teilweise eingestellt wird.

15. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.